

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
19.04.2021**8.01.00 Nr. 4 C**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium im Sommersemes-
ter 2020 und Wintersemester 2020/21**Erster Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium im Sommersemester 2020
und Wintersemester 2020/21**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 10 Abs. 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am xx. xxxxx xxxxx die nachstehende Änderung erlassen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird geändert in „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium während der Corona-Pandemie“
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die zum Sommersemester 2020 und Sommersemester 2021 zugelassen werden, müssen abweichend von § 5 Abs.2 der Auswahlatzung vom 20.11.19 ihre endgültige Zugangsberechtigung bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemesters nachweisen. Studierende, die zum Wintersemester 2020/21 zugelassen werden, müssen abweichend von § 5 Abs.2 der Auswahlatzung vom 20.11.19 ihre endgültige Zugangsberechtigung erst bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2021/22 nachweisen.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses tritt am Tage nach dessen Verkündung in Kraft.

Gießen, den

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen